Artikelsatzung

zur Einführung des Euro

- Euroeinführungssatzung -
(EES)

zum 01.01.2002

Gliederung - Übersicht

Präambel	
Artikel 1	Entschädigungssatzung
Artikel 2	Verwaltungskostensatzung
Artikel 3	Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwillgen Feuerwehren
Artikel 4	Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens
Artikel 5	Gebührenordnung für das Schwimmbad in Liebenau-Zwergen
Artikel 6	Entwässerungssatzung
Artikel 7	Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
Artikel 8	Benutzungsgebührenordnung für Dorfgemeinschaftshäuser u.ähnl.
Artikel 9	Wasserversorgungssatzung
Artikel 10	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
Artikel 11	Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
Artikel 12	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S.562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau in ihrer Sitzung am 12.09.2001 nachstehend beigeschlossene Artikelsatzung verabschiedet:

Artikel 1: Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 17.11.1989

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von *15,34 EUR* pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft des Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um *0,02 EUR* pro Person und Kilometer.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

  Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung 7,67 *EUR*

- Mitglieder der Ortsbeiräte 7,67 EUR

- ehrenamtliche Stadträte 10,23 *EUR* bei Teilnahme an Magistratssitzungen, bei Teilnahme an anderen Sitzungen 7,67 EUR

- zu Beratungen der Ausschüsse hinzugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten, *5,11 EUR*

- zur Beratung der Ausschüsse zugezogene Sachverständige *5,11 EUR*

- sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission *5,11 EUR*

- Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen *5,11 EUR*

4. § 3 Abs.3 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.
Diese beträgt für:

- den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung *25,56 EUR*

- stellvertretende Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung -----*EUR*

- den Ersten Stadtrat 51,13 *EUR*

- Ausschußvorsitzende -----*EUR*

- Fraktionsvorsitzende -----*EUR*

- ehrenamtliche Beigeordneten -----*EUR*

- Die Ortsvorsteher in den Ortsbezirken je Einwohner *0,13 EUR* und eine Pauschale von 35,79*EUR*

5. § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

(5) Wer den/die Bürgermeister/in vertritt, erhält für jede angefangene Stunde der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von *20,45 EUR* je Kalendertag.

6. § 3 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

(6) Schriftführer /innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,67 EUR

Artikel 2 Änderung der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 18.04.1996, zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 03.08.1998

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Vewaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Schriftliche Auskünfte *10,20 bis 51,10 EUR* , einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.

2. Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.2,60 EUR, außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw. mindestens *5,10 EUR*

3. wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß nach Zeitaufwand siehe Abs. 2

4. Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw. 2,60 *EUR*

5. Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung *10,20 EUR*, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten

6. Beglaubigung von Unterschriften *5,10 EUR*

7. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde 2,60 EUR

8. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen *5,10 EUR* für jede weitere Seite zusätzlich *0,50 EUR*

9. Anfertigen von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner *0,15 EUR*, je Seite DIN A 3 *0,30 EUR*

10. Herstellung von Planpausen DIN A 0 / *10,20 EUR*, DIN A 1 / 7,70 *EUR*, kleiner als DIN A 1 / *5,10 EUR*, sonstige je qm 6,10 *EUR*

11. Genehmigung eines Antrags auf Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage *25,60 bis 2.556,00 EUR*

12. Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war *25,60 bis 2.556,00 EUR*

13. Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage *10,20 bis 1022,60 EUR*

14. Überwachung der Einleitung nicht häuslichen Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen *10,20 bis 102,30 EUR*. Die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben.

15. Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die nicht Ausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück 12,8*0 EUR*, mindestens je Grundstückskaufvertrag *20,50 EUR*

16. Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen *12,80 EUR*

17. Aufbewahrung von Fundsachen im Wert bis *10,20 EUR / 2,10 EUR*, bis *25,60 EUR / 3,10 EUR*, bis *51,10 EUR / 5,10 EUR*, für den Mehrwert zusätzlich 6 %

18. Für die Abgabe von Formularen *1,00 EUR* zzgl. der Auslagen für die Vordrucke

19. Bescheinigung über die örtliche Festlegung der Gebäudehöhe *25,60 EUR*

20. Ersatz einer Hundesteuermarke 2,60 *EUR*

21. Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück *38,40 EUR*,

Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück *38,40 EUR* zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück *12,80 EUR*

Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist *25,60 EUR*.

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner/in zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind, die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:
für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbar Angestellte je Viertelstunde *15,85 EUR*

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde *13,29 EUR*

- für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde *10,74 EUR*

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

Artikel 3 Änderung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren in der Fassung vom 10.12.1997

1. Das Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

1	**Personalgebühr**	**Betrag EUR/Std.**
21.1	Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft Die vom Arbeitgeber eines Feuerwehrangehörigen in Rechnung gestellten Kosten für den Arbeitsausfall werden dem Verursacher in voller Höhe in Rechnung gestellt, sofern diese den Stundensatz von 20,45 EUR (40,00 DM) übersteigen	20,45 EUR

1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	*7,67 EUR*
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	*2,56 EUR*

2.	**Fahrzeuggebühr je Stunde**	**Betrag EUR/Std.**	**Betrag EUR/km**
	Einsatzleitwagen ELW 1	*27,61 EUR*	*0,92 EUR*
	Einsatzleiterwagen ELW 2	*40,90 EUR*	*0,92 EUR*
	Einsatzleiterwagen ELW 3	*61,36 EUR*	*1,23 EUR*
	Vorausrüstwagen VRW	51,13 *EUR*	*0,92 EUR*
	Mannschaftstransportfahrzeug MTG	*24,54 EUR*	*0,92 EUR*
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	*25,56 EUR*	*0,92 EUR*
	Personenkraftwagen Pkw	*24,54 EUR*	*0,92 EUR*
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
	TSF	*56,24 EUR*	*0,92 EUR*
	TSF-W	*76,69 EUR*	*0,92 EUR*
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
	LF 8	*86,92 EUR*	*0,92 EUR*
	LF 8/6	*102,26 EUR*	*0,92 EUR*
	LF 16	*117,60 EUR*	*1,23 EUR*
	LF 16 TS	*117,60 EUR*	*1,23 EUR*
	LF 16/12	*132,94 EUR*	*1,23 EUR*
	LF 24	*219,86 EUR*	*1,23 EUR*
	<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
	TLF 8/18	*76,69 EUR*	*0,92 EUR*
	TLF 16/24 (25)	*102,26 EUR*	*1,23 EUR*
	Großtanklöschfahrzeug		
	TLF 24/48 (50) GTLF 6	*153,39 EUR*	*1,23 EUR*
	Trockentanklöschfahrzeug	*112,48 EUR*	*1,23 EUR*

Drehleitern		
DLK 12-9	*102,26 EUR*	*1,23 EUR*
DLK 18-12	*153,39 EUR*	*1,23 EUR*
DLK 23-12	*194,29 EUR*	*1,23 EUR*
Gelenkmastbühne GM 25-3	*204,52 EUR*	*1,23 EUR*
Schlauchwagen		
SW 1000	*46,02 EUR*	*0,92 EUR*
SW 2000	*61,36 EUR*	*1,23 EUR*
Rüstwagen		
RW 1	*102,26 EUR*	*0,92 EUR*
RW 2	*153,39 EUR*	*1,23 EUR*
RW 3	*178,95 EUR*	*1,23 EUR*
Gerätewagen-Gefahrgut		
GW-G 1	*127,82 EUR*	*0,92 EUR*
GW-G2	*153,39 EUR*	*1,23 EUR*
Gerätewagen		
GW-Atemschutz/+Strahlenschutz	*127,82 EUR*	*0,92 EUR*
GW-Strahlenschutz/Öl	*92,03 EUR*	*0,92 EUR*
Kranwagen		
KW 16	*204,52 EUR*	*1,53EUR*
KW 20	*276,10 EUR*	*1,53 EUR*
KW 30 (neu)	*357,90 EUR*	*2,56 EUR*
Flutlichtmastfahrzeug FLMF	*92,03 EUR*	*0,92 EUR*
Wechselladerfahrzeug WLF	*76,69 EUR*	*0,92 EUR*
Abrollbehälter - Gefahrgut (AB-GI)	*51,13 EUR*	
Abrollbehälter - Gefahrgut (AB-GII)	*76,69 EUR*	
Abrollbehälter - Pritsche (AB-Pritsche)	*25,56 EUR*	
Abrollbehälter - Atemschutz (AB-A)	*51,13 EUR*	
Abrollbehälter – Mulde (AB-Mulde)	*25,56 EUR*	
Abrollbehälter – Techn. Hilfe (AB-TH)	*51,13 EUR*	
Abrollbehälter – Schaummittel (AB-SM)	*38,35 EUR*	

Abrollbehälter – Schlauchmaterial (AB-S)	*51,13 EUR*
Abrollbehälter – Tank (AB-Tank)	*51,13 EUR*
Rettungsboot	*51,13 EUR*
Mehrzweckboot	*102,26 EUR*

3	**Gebühr für Anhänger und Geräte**	**Betrag/EUR**
3.1	**Anhänger**	
	Anhängeleiter	*30,68 EUR*
	Mehrzweckanhänger MZA 1	*25,56 EUR*
	Mehrzweckanhänger MZA 2	*30,68 EUR*
	Löschpulveranhänger P 250	*30,68 EUR*
	Schaummittelanhänger	*30,68 EUR*
	Schlauchanhänger	*35,79 EUR*
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	*46,03 EUR*
	Ölsanimat	*76,69 EUR*
	Hydrovac-Anhänger	*86,92 EUR*
	Schaum-Wasserwerfer	*35,79 EUR*
	Ölsperranhänger	*25,56 EUR*
	Rettungsbootanhänger	*25,56 EUR*
	Trailer-Mehrzweckboot	*40,90 EUR*
	Leichtschaugenerator	*35,79 EUR*

3.2	**Geräte**	**Grundkosten EUR/Std.**	**jede weitere EUR/Std.**
	Tragkraftspritze TS 8/8	*17,90 EUR*	*8,69 EUR*
	Tragkraftspritze TS 16/8	*20,45 EUR*	*10,23 EUR*
	Motorkettensäge	*10,23 EUR*	*5,11 EUR*
	Stromerzeuger 1,5 KVA	12,78 EUR	6,14 EUR
	Stromerzeuger 5,0 KVA	*20,45 EUR*	*10,23 EUR*

Stromerzeuger 8,0 KVA	*35,79 EUR*	*17,90 EUR*
Elektrohammer	*10,23 EUR*	*5,11 EUR*
Mehrzweckzug	*15,34 EUR*	*7,67 EUR*
Be- und Entlüftungsgerät	*51,13 EUR*	*25,56 EUR*
Öl-Wasser-Sauger	*10,23 EUR*	*5,11 EUR*
Trennschleifer	*10,23 EUR*	*5,11 EUR*
Brennschneidegerät	*15,34 EUR*	*7,67 EUR*
Handscheinwerfer	*5,11 EUR*	*2,56 EUR*
Auffangbehälter bis 100 l	*7,65 EUR*	*3,58 EUR*
Auffangbehälter bis 500 l	*10,23 EUR*	*5,11 EUR*
Auffangbehälter bis 5.000 l	*17,90 EUR*	*8,69 EUR*
Auffangbehälter über 5.000 l	*25,56 EUR*	*12,78 EUR*
Ölsperre je 10 Meter	*51,13 EUR*	*25,56 EUR*

3.3	**Pumpen**	**Grundkosten EUR/Std. EUR/Std.**	**jede weitere EUR/Std. EUR/Std.**
	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l / min	*23,01 EUR*	*11,25 EUR*
	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l / min	*28,12 EUR*	*13,80 EUR*
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l / min	*51,13 EUR*	*25,56 EUR*
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l / min	*61,36 EUR*	*30,68 EUR*
	Mastpumpe	*51,13 EUR*	*25,56 EUR*
	Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	*51,13 EUR*	*25,56 EUR*
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	*51,13 EUR*	*25,56 EUR*
	Ex-Flüssigkeitssauger	*25,56 EUR*	*12,78 EUR*
	Wasserstrahlpumpe	*10,23 EUR*	*5,11 EUR*

			je Tag	Betrag/EUR
3.4	**Strahlrohre**			
	Strahlrohr, allgemein		"	*5,11 EUR*

			je Tag	Betrag/EUR
3.5	**Schläuche**			
	D-Druckschlauch		"	*5,11 EUR*
	C-Druckschlauch		"	*10,23 EUR*
	B-Druckschlauch		"	*12,78 EUR*
	A-Saugschlauch		"	*7,67 EUR*
	Hochdruckschlauch 30 m		"	*20,45 EUR*

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch

			je Tag	Betrag/EUR
	Prüfen, Waschen und Trocknen		"	*10,23 EUR*
	Vulkanisieren		"	*12,27 EUR*
	Ein- / Fortbinden von	D-Kupplung	"	*5,11 EUR*
		C-Kupplung	"	*6,65 EUR*
		B-Kupplung	"	*8,18 EUR*
		A-Kupplung	"	*12,78 EUR*

			je Tag	Betrag/EUR
4	**Wasserführende Armaturen**			
	Standrohr mit Schlüssel		"	*10,23 EUR*
	Verteiler		"	*10,23 EUR*
	sonst. wasserführ. Armaturen je Stück		"	*7,67 EUR*

			je Tag	Betrag/EUR
4.1	**Löschgeräte**			
	Feuerlöscher		"	*7,67 EUR*
	Kübelspritze		"	*5,11 EUR*
	Löschdecke		"	*5,11 EUR*
	Neufüllung der Feuerlöscher bis 6 kg		„	*25,56 EUR*
	Neufüllung der Feuerlöscher über 6 kg		„	*40,90 EUR*

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand einschl. Prüfgebühren.
Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2	**Leitern**	**je Tag**	**Betrag/EUR**
	Steckleiterteil	"	*3,83 EUR*
	Schiebeleiter	"	*20,45 EUR*
	Klappleiter	"	*5,11 EUR*
	Hakenleiter	"	*7,67 EUR*

4.3 Sonstige Geräte
Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen
Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet

5 Atemschutz
Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.
Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1.	**Reinigen und Desinfizieren**	**je Stück**	**Betrag EUR**
	Atemschutzgerät		*7,67 EUR*
	Atemschutzmaske		5,11 *EUR*

5.2.	**Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten**	
	Lungenautomat	*7,67 EUR*
	Atemschutzmaske	*7,67 EUR*
	Atemschutzgerät	*16,36 EUR*
	½ -Jahresprüfung	*20,45 EUR*
	6-Jahresprüfung	*30,68 EUR*
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4l	*4,60 EUR*
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6 l	*6,14 EUR*

6.	**Leihgebühr für Austauschgeräte während**	**je Tag**	**neuer Satz**

Reparaturarbeiten	**Betrag/EUR**
Tragkraftspritze TS 8/8	*7,67 EUR*
Atemschutzschutzgerät	*6,14 EUR*
Fahrzeugfunkanlage	*5,11 EUR*
Handfunksprechgerät	*3,58 EUR*

7. Prüfen

7.1 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungsaufwand und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7.2 Prüfen von Pumpen	**je Stück EUR/Std.**	**Betrag**
200 l Nennleistung		*10,23 EUR*
400 l Nennleistung		*12,78 EUR*
800 l Nennleistung		*15,34 EUR*
1.600 l Nennleistung		*17,90 EUR*

7.3. Prüfen von Leitern laut Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einrißhaken	*10,23 EUR*
Krankentrage/ 2teilige Schiebeleiter	*10,23 EUR*
3teilige Schiebeleiter	*18,41 EUR*

7.4. Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen ***30,68 EUR***

7.5. Prüfen von Funkgeräten

Funkgerät im 4- m- Band	*17,90 EUR*
Funkgerät im 2-m-Band	*12,78 EUR*
Funkalarmempfänger	*7,67 EUR*

(ohne Arbeitsstunden, aber einschl. Meßplatz)

8. Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage	**je Person**	**Betrag EUR**

Streckendurchgang	*6,14 EUR*
Streckendurchgang und Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	*12,27 EUR*
Streckendurchgang und Füllen einer 200 bar Atemluftflasche	*15,34 EUR*
Streckendurchgang und Reinigung Desinfektion eines Atemschutzgerätes	*18,92 EUR*
w.v. Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	*25,05 EUR*
w.v. jedoch mit Füllen von 200 bar Atemluftflaschen	*28,12 EUR*
Streckendurchgang mit Zurverfügungstellung eines Atemschutzgerätes 1 Flaschengerät einschl. Maske	*33,23 EUR*

9. Gebühren für besondere Leistungen

für Einsätze wie z.B.
Öffnen einer Tür
Säubern von Verkehrsflächen
Entfernen von Eiszapfen
Eigentumssicherung
werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

9.1. Entfernung von Insekten — Gebührenfrei

10. Alarmierung

Gebühren für

Mißbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung:
Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

11. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

12. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Artikel 4 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens vom 15.10.1990, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 23.06.1997.

1. Das Gebührenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

   (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die halbtägige Betreuung für das Einzelkind einer Familie *71,58 EUR* monatlich.

2. § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

   (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten der Stadt, werden für das zweite Kind Betreuungsgebühren in Höhe von *35,79 EUR* / Monat erhoben.
   Für das dritte und jedes weitere Kind werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

Artikel 5 Änderung der Gebührenordnung für das Schwimmbad Liebenau-Zwergen in der Fassung vom 18.04.2000

wird wie folgt geändert:

Tages-Eintrittskarte für Erwachsene für einmalige Benutzung	*1,50 EUR*
Tages-Eintrittskarte für Erwachsene für mehrmalige Benutzung	*3,00 EUR*
Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte, Rentner, Wehrdienst-, und Ersatzdienstleistende zahlen unter Vorlage ihres Ausweises	
für *einmalige* Benutzung	*1,50 EUR*
für *mehrmalige* Benutzung	*2,00 EUR*
Zehnerkarte für Erwachsene	*13,00 EUR*
Zehnerkarte für Kinder, Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte, Rentner, Wehr- und Ersatzdienstleistende (unter Vorlage ihre Ausweises)	*8,00 EUR*
Familienjahreskarte	*36,00 EUR*
Einzeljahreskarte für - Erwachsene	*18,00 EUR*

- Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte, Rentner, Wehr- und Ersatzdienstleistende *16,00 EUR*

Dusche *0,50 EUR*

Artikel 6 Änderung der Entwässerungssatzung in der Fassung vom 10.09.1993, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 18.04.1996

1. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

   (2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche berechnet. Er beträgt je qm Grundstücksfläche *6,14 EUR.*

2. § 23 Abs. 1 + 2 erhalten folgenden Wortlaut:

   (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasser bei zentraler Abwasserreinigung ab 01.01.1996, *3,12 EUR*, ab dem 01.01.1997 – *3,53 EUR.*

   (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.
   Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch ab 01.01.1996, *3,12 EUR,* ab dem 01.01.1997, *3,53 EUR*, bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel :

$$0{,}5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0{,}5$$

   Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

3. § 25 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 1,53 *EUR* zu zahlen..

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 7,67 *EUR* zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils *1,53 EUR.*

4. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von *2,56 EUR* bis *51.129,19 EUR* geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 7 Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung in der Fassung vom 10.12.1997, zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 21.06.2001

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

1. Erwerb von Grabstätten

1.1. Reihengrabstätten

a) für Personen über 10 Jahre *204,52 EUR*

b) für Personen bis 10 Jahre *127,80 EUR*

c) Urnenreihengrabstätten *204,52 EUR*

- es können 2 Urnen beigesetzt werden
- für die 2. Urne ist keine Grabstättengebühr zu entrichten

1.2. Wahlgrabstätten

a) <u>Nutzungsgebühr</u>

Wahlgrabstätten je Grabstelle mit 35jähriger Nutzungsdauer *281,21 EUR*

Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle mit 35jähriger Nutzungs-Dauer *281,21 EUR*

- Es können 2 Urnen beigesetzt werden
- Für die 2. Urne ist keine Grabstättengebühr zu entrichten

Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Familiengrabstätte zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes und nicht erst zum Zeitpunkt der Belegung fällig.

b) Verlängerungsgebühr
Wahlgrabstellen je Grabstelle und Jahr *12,78 EUR*

Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr *12,78 EUR*

Bei Wahlgrabstätten mit mehr als einer Grabstätte ist die Verlängerungsgebühr bis zum Ende der Ruhefrist (35 Jahre) für die gesamte Grabstätte bei der Belegung einer weiteren Grabstelle fällig. Verlängerungen nach Ablauf der Ruhefrist sind bis zu 30 Jahren möglich. Die Mindestverlängerungszeit beträgt 5 Jahre. Wird eine Verlängerung nicht gewünscht, ist die Grabstelle einzuebnen.

1.3. Urnengrabstätten, Nutzungsdauer 35 Jahr, *153,39 EUR*
Es darf eine Urne beigestzt werden

2. Bestattungsgebühren

2.1. Benutzung der Friedhofshalle *51,13 EUR*
zzgl. Energiekosten
bei Reinigung durch die Stadt zusätzlich *20,45 EUR*

2.2. Grab ausheben
a) Personen über 10 Jahre *230,08 EUR*

b) Personen bis zu 10 Jahren *153,39 EUR*

c) Urnengrabstätten *127,82 EUR*

2.3. Umbettung je Grab 383,47 EUR

Beim Umbetten von Urnengräbern sind 50 % der Gebühren zu entrichten.

2.4. Bei Bestattungen werktags nach 14.00 Uhr und samstags bis 14.00 Uhr sind 50 % Aufschlag auf die Gebühr für das Grab ausheben zu entrichten,
bei Bestattungen samstags nach 14.00 Uhr sowie bei Sonn- und Feiertagsbestattungen sind 100 % Aufschlag auf die Gebühr für das Grab ausheben zu entrichten.

2.5. Bei Benutzung der stadteigenen mobilen Lausprecheranlage wird der Arbeitslohn des Elektromeisters erhoben.

3. Gebühr für das Errichten von Grabzeichen und Einfassungen

3.1 Reihengrabstätten
a) Grabkreuz aus Holz oder Eisen *15,34 EUR*

stehende und liegende Denksteine je Grab *92,03 EUR*

b) Einfassung je Grabstelle *92,03 EUR*

Für die unter 3.1 a) und b) aufgeführten Grabstellen von Personen bis 10 Jahre beträgt die Gebühr 50 %.

3.2.	Wahlgrabstätten a) Grabkreuze aus Holz oder Eisen	*30,68 EUR*
	Errichtung eines Denksteines Einzelgrabstelle	*102,26 EUR*
	2 Grabstellen	*122,71 EUR*
	3 Grabstellen	*138,05 EUR*
	4 Grabstellen	*153,39 EUR*
	b) Einfassung je Grabstelle	*92,03 EUR*
Urnengrabstellen a) Grabkreuze aus Holz oder Eisen		*15,34 EUR*
	Errichtung eines Denksteines	*51,13 EUR*
	b) Einfassung je Grabstelle	*51,13 EUR*
4.	Einebnen der Grabstellen durch die Friedhofsverwaltung Pro Grabstelle	*51,13 EUR*

Artikel 8 Änderung der Benutzungsgebührenordnung für Dorfgemeinschaftshäuser u. ähnl. in der Fassung vom 21.03.1994

Die Benutzungsgebührenordnung wird wie folgt geändert:

Dorfgemeinschaftshaus:

<u>HAUEDA</u>

Familienfeste:		
Kleiner Saal	1 Tag	*30,70 EUR*
Großer Saal	1 Tag	*40,90 EUR*
Gesamt Saal	1 Tag	*61,40 EUR*
Liederabende + Vereinsfeste:	pro Tag	*76,70 EUR*
Öffentliche Veranstaltungen:	pro Tag	*76,70 EUR*
Große Feste:	pro Tag	*153,40 EUR*
Geschirrbenutzung:	groß	*15,30 EUR*
	Klein	*7,70 EUR*

Bei Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses nur zum Kaffee trinken werden 50 % der Gebühren berechnet.
Zuzüglich zu den Benutzungsgebühren werden die Energiekosten in Rechnung gestellt.

LAMERDEN

Familienfeste:		
2 Räume	1 Tag	*51,10 EUR*
1 Raum	1 Tag	*25,60 EUR*
Vereinsfeste:	pro Tag	*51,10 EUR*
Öffentliche Veranstaltungen	pro Tag	*51,10 EUR*
Geschirrbenutzung:	groß	*15,30 EUR*
	Klein	*7,70 EUR*

Bei Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses nur zum Kaffee trinken werden 50 % Gebühren berechnet.
Zuzüglich zu den Benutzungsgebühren werden Energiekosten in Rechnung gestellt.

OSTHEIM

Familienfeste:		
2 Räume	1 Tag	*51,10 EUR*
1 Raum	1 Tag	*25,60 EUR*
Vereinsfeste:		
	pro Tag	*51,10 EUR*
Große Feste:	pro Tag	*102,30 EUR*
Öffentliche Veranstaltungen	pro Tag	*51,10 EUR*
Geschirrbenutzung:	groß	*15,30 EUR*
	klein	*7,70 EUR*

Bei Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses nur zum Kaffee trinken werden 50 % der Gebühren berechnet.
Zuzüglich zu den Gebühren werden die Energiekosten in Rechnung gestellt.

ZWERGEN

Familienfeiern:	pro Tag	*25,60 EUR*
Vereinsfeste:	pro Tag	*25,60 EUR*
Öffentliche Veranstaltungen:	pro Tag	*12,80 EUR*
Geschirrbenutzung	groß	*10,20 EUR*
	klein	*5,10 EUR*

Bei Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses nur zum Kaffee trinken werden 50 % der Gebühren berechnet.
Zuzüglich zu den Benutzungsgebühren werden die Energiekosten in Rechnung gestellt.

RATHAUSSAAL LIEBENAU

Familienfeiern:		
Saal	1 Tag	*51,10 EUR*
Vereinsfeste	pro Tag	*51,10 EUR*
Öffentliche Veranstaltungen	pro Tag	*51,10 EUR*
Geschirrbenutzung	groß	*15,30 EUR*
	klein	*7,70 EUR*

Bei Benutzung des Rathaussaales nur zum Kaffee trinken werden 50 % der Gebühren berechnet.

Zuzüglich zu den Benutzungsgebühren werden die Energiekosten in Rechnung gestellt.

FEUERWEHRGERÄTEHAUS GRIMELSHEIM

Familienfeiern:	1 Tag	*25,60 EUR*
Vereinsfeste:	pro Tag	*25,60 EUR*
Geschirrbenutzung:	groß	*10,20 EUR*
	klein	*5,10 EUR*

Bei Benutzung des Feuerwehrgerätehauses nur zum Kaffee trinken werden 50 % der Gebühren berechnet.
Zuzüglich zu den Benutzungsgebühren werden die Energiekosten in Rechnung gestellt.

KLEINSPORTHALLE NIEDERMEISER

Vereinsfeste:	Haupttag	*306,80 EUR*
	Nachfeier	*102,30 EUR*
Kulturelle Veranstaltungen		*76,70 EUR*

Zuzüglich zu den Benutzungsgebühren werden die Energiekosten berechnet.

GRILLPLATZ ZWERGEN

Auswärtige	*80,00 EUR*
Liebenauer Bürger	*25,00 EUR*

Zuzüglich zu den Benutzungsgebühren werden die Energiekosten in Rechnung gestellt.

KÜHLRAUM ZWERGEN

pro Tag	5,00 EUR

Artikel 9 Änderung der Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 10.09.1993, zuletzt geändert am 16.10.1997mit der 3. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Liebenau

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter *15,34 EUR.*

2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   (2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche (F) *2,56 EUR.*

3. § 24 Abs. 3 + 4 wird wie folgt geändert:

   (3) Die Gebühr beträgt pro m^3 *2,13 EUR* (Nettopreis *1,99 EUR* + *7 %* Umsatzssteuer).
   (3) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern
   mit einer Größe von

¾ Zoll	*1,02 EUR*
1 Zoll und größer	*1,53 EUR*

4. § 26 wird wie folgt geändert:

   § 26 Verwaltungsgebühren

   (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Meßeinrichtung vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Meßeinrichtungen *2,56 EUR.*

   (2) Für jedes vom Anschlußnehmer veranlaßte Ablesen verlangt die Gemeinde *12,78 EUR;* für die zweite und jede weitere Meßeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils *2,56 EUR..*

   (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von *76,69 EUR.*

5. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von *2,56 EUR* bis *51.129,19 EUR* geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 10 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung vom 18.12.1998, zuletzt geändert am 31.08.2000.

1. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut.

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	*36,00 EUR*
für den zweiten Hund	68,00 *EUR*
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	98,00 *EUR*

§ 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen in der Kampfhundeverordnung des Landes Hessen aufgeführten Hund jährlich *614,00 EUR.*

Artikel 11 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 19.12.1991

1. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit,

   je Kalendermonat und Gerät, *45,00 EUR*

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit,

   je Kalendermonat und Gerät, *25,00 EUR*

b) zu § 2 b):
   je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat 30,00 *EUR*

Artikel 12 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Liebenau, 13.09.01
Der Magistrat der Stadt Liebenau

Lange

Lange, Bürgermeister

STADT LIEBENAU
KREIS KASSEL